VERORDNUNG (EWG) Nr. 3135/81 DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1981

zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 5/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge bei Olivenöl [1], insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 5/81 sind die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölhandel zwischen der Gemeinschaft und Griechenland sowie zwischen Griechenland und Drittländern festgelegt worden.

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 sind bei Anwendung dieser Bestimmungen die Ausgleichsbeträge wie nachstehend angegeben festzusetzen. Die Verordnung (EWG) Nr. 23/81 [2] wird aufgehoben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 werden die Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor gemäß dem Anhang festgesetzt.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 23/81 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 8.

[2] ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1981, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor

(ECU/100 kg)

	Von Griechenland bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft der Neun zu erhebender und bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft der Neun zu gewährender Beitritts-ausgleichsbetrag	Von der Gemeinschaft der Neun bei der Einfuhr aus Griechenland zu erhebender und bei der Ausfuhr nach Griechenland zu gewährender Beitritts-ausgleichsbetrag	Beitrittsausgleichsbetrag, der in Griechenland hinzuzufügen ist:	
			der Abschöpfung	der Erstattung
Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von mehr als 5 Liter:				
15.07 A I		9,36	42,69	—
15.07 A II a)		10,39	41,66	—
15.07 A II b)		13,95	38,10	—
Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von 5 Liter oder weniger:				
15.07 A I a)	42,69		42,69	42,69
15.07 A II a)	41,66		41,66	41,66
15.07 A II b)	38,10		38,10	38,10
15.07 A I b), c)		9,36	42,69	
Olivenöl enthaltende Erzeugnisse:				
07.01 N II		2,06	9,39	—
07.03 A II		2,06	9,39	—
15.17 B I a)		4,68	21,35	—
15.17 B I b)		7,49	34,15	—
23.04 A II		0,75	3,42	—